



**Amtsgericht Starnberg**

82319 Starnberg, Otto-Gaßner-Str. 2  
Tel.: 08151/367-0 Durchwahl: -205  
Fax: 08151/367 - 191

Geschäftsnummer: 1 C 2058/08

Verkündet am 29.7.2009

Jehle  
Richter am Amtsgericht

Zur Geschäftsstelle gelangt am

**Urteil**

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Erdgas Südbayern GmbH**, vertr. durch d.GF: Werner Bähre, Dieter  
Rathsam, Ungsteiner Str. 31, 81539 München  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peter Grimm & Koll.,  
Gerner Straße 7, 80638 München ,  
Gz.: 01041/08 Ric/F0 rr

gegen

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Cornelia Ahrens,  
Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg ,  
Gz.: 08.200142

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Starnberg durch Richter am Amtsgericht  
Jehle am 29.7.2009 im schriftlichen Verfahren nach § 128/II ZPO,  
in welchem Schriftsätze bis einschließlich 15.7.2009 bei Gericht  
eingereicht werden konnten IM NAMEN DES VOLKES folgendes



## Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insoweit beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte seinerseits vor einer etwaigen Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



## Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit von Gaspreiserhöhungen.

Die Klägerin ist ein regionales Gasversorgungsunternehmen und versorgte den Beklagten im hier streitgegenständlichen Zeitraum mit Gas.

Mit "Installationsanmeldung" vom 23.10.2001 beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der Montage eines Gaszählers sowie mit der Aufnahme der Gaslieferung gemäß den hierfür einschlägigen Bestimmungen. Auf die als Anlage K 23 zum klägerischen Schriftsatz vom 27.2.2009 vorgelegte "Installationsanmeldung" wird zur Tatbestandsergänzung verwiesen. Nachdem am 25.10.2001 (vgl. Anlage K 23 rechts unten) der entsprechende Gaszähler gesetzt worden war, wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 6.11.2001 (Anlage K 24 zum besagtem klägerischen Schriftsatz) an den Beklagten, begrüßte diesen als Neukunden, wies darauf hin, dass die Gaslieferungen auf der Grundlage der beiliegenden AVBGasV erfolge, erläuterte den Abrechnungsmodus und bot dem Beklagten gleichzeitig die Bestellung von Sonderleistungen auf einer beigefügten Postkarte an. Mit Schreiben vom 27.11.2001 (Anlage B 2 zum Schriftsatz des Beklagten vom 29.1.2009) übersandte die Klägerin dem Beklagten daraufhin eine Vertragsbestätigung für Wahlleistungen im neuen Preissystem der Klägerin, bestätigte dem Beklagten den Empfang der Rückantwortkarte und die gewählten Wahlleistungen ("Variopreis mit der Servicepauschale "proUmwelt" ohne Festlegung einer Vertragslaufzeit") und erklärte, die neuen Konditionen seien rückwirkend zum 1.10.2001 gültig. Die Gaslieferungen durch die Klägerin erfolgten in der Folgezeit auf dieser Basis.

Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 15.6.2005 unterbreitete die Klägerin dem Beklagten das Angebot, den bestehenden Vertrag um einen "Partnerbonus" für die beantragte Laufzeit von 2 Jahren zu erweitern. Unter Rücksendung der beigefügten Rückantwortkarte nahm der Beklagte dieses Angebot an, woraufhin sich die Klägerin am 15.6.2005 schriftlich an diesen wandte (vgl. Anlage B 14 zum Schriftsatz des Beklagten vom 1.4.2009), den Empfang der Rückantwortkarte bestätigte und nochmals die vom Beklagten in Anspruch genommenen "Wahlleistungen" darstellte. In der Folgezeit wurde der Beklagte zu diesen Bedingungen von der Klägerin mit Gas beliefert.

Erstmals zum 1.7.2005 erhob der Beklagte gegen Preiserhöhungen der Klägerin Widerspruch, rügte diese als unangemessen und unbillig und beanstandete ab diesem Zeitpunkt das gesamte Preiskonstrukt der Klägerin als unangemessen überhöht. In der Folge-



zeit kam es zu weiteren Preiserhöhungen durch die Klägerin, allerdings im Jahre 2007 auch zu einer zweimaligen Preisabsenkung. Auf den klägerischen Vortrag auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 6.12.2008 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Am 16.3.2007 unterbreitete die Klägerin dem Beklagten ein neues Vertragsangebot zur Durchführung der Erdgasversorgung im neuen Vario-Preissystem der Klägerin. Nachdem der Beklagte hierauf nicht reagierte, wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 19.4.2007 (vgl. Anlage B 7 a zum Klageerwiderungsschriftsatz vom 29.1.2009) erneut an den Beklagten und erinnerte diesen an das gemachte Vertragsangebot. Gleichzeitig wies die Klägerin darauf hin, dass bei Nichtannahme des Angebots die Versorgung des Beklagten in der bisherigen Vario-Preisgruppe zum 30.4.2007 ende und die Gasversorgung sodann im Rahmen der Grundversorgung im Basis-Tarif erfolge. Dem widersprach der Beklagte durch handschriftlichen Vermerk vom 25.4.2007, welchen er auf dem besagten Schreiben anbrachte und dieses per Fax an die Klägerin zurückleitete.

Ab dem 1.7.2007 berechnete die Klägerin den Gasverbrauch des Beklagten daraufhin zu den Tarifen der Grundversorgung. Was dem Beklagten nochmals mit Schreiben vom 24.7.2008 (Anlage B 7 zum besagten Klageerwiderungsschriftsatz) mitgeteilt wurde.

Mit Jahresabrechnungen vom 15.7.2005, vom 10.7.2006, vom 10.7.2007 und vom 14.7.2008 errechnete die Klägerin den Gasverbrauch des Beklagten für den hier streitgegenständlichen Zeitraum 1.7.2004 bis 30.6.2008 ab. Auf die als Anlage K 1 bis K 4 zum Klageschriftsatz vom 6.12.2008 vorgelegten Jahresabrechnungen wird zur Tatbestandsergänzung Bezug genommen.

Hieraus ergaben sich für den Beklagten im Abrechnungszeitraum Nachzahlungen in Höhe von insgesamt 942,40 Euro. Abzüglich eines Guthabens aus der Jahresabrechnung vom 10.7.2007 in Höhe von 98,76 Euro und einer durch den Beklagten geleisteten Einmalzahlung in Höhe von 197,27 Euro errechnet die Klägerin eine Forderung in Höhe von 646,37 Euro, deren Bezahlung der Beklagte bis zuletzt verweigerte.

Darüber hinaus bezahlte der Beklagte für die Monate Juli und August 2008 Abschlagszahlungen in Höhe von 74,-- Euro sowie für die Monate September bis einschließlich November 2008 in Höhe von 162,-- Euro nicht.

Die Klägerin trägt vor, auf dem "Antragsvordruck", welchen der Beklagte vor dem 15.6.2005 zur Erweiterung seines Vertrages um den sogenannten "Partnerbonus" an die Klägerin übersandt habe, hätten sich in der Anlage die GasGVV, auf welche im Formular verwiesen werde, befunden.

Die Klägerin vertritt die Rechtsauffassung, der Beklagte sei ihr zur Bezahlung der eingeklagten Rechnungsbeträge sowie der aus-



stehenden Abschlagszahlungen aus dem bestehenden Gasversorgungsvertrag verpflichtet. Die Vertragsbeziehungen zum Beklagten seien nicht als Sonderverträge zu qualifizieren. Vielmehr sei die Gasversorgung im Rahmen der Grundversorgung erfolgt. Der Beklagte sei daher sogenannter "Tarifkunde". Infolge dessen sei sie - die Klägerin - gemäß § 4 AVBGasV berechtigt gewesen, die Gaspreise einseitig zu ändern. Selbst wenn man den Beklagten in rechtlicher Hinsicht jedoch als Sondervertragskunden betrachten wollte, seien die Preisänderungen auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV berechtigt gewesen, denn ausweislich des klägerischen Schreibens vom 6.11.2001 (Anlage K 24) sei die AVBGasV in ihrer Gesamtheit wirksam in das Vertragsverhältnis zum Beklagten einbezogen worden. Gleiches gelte auch für die Nachfolgeregelung der GasGVV, welche als Anlage zu dem vom Beklagten an die Klägerin übersandten Antragsvordruck im Hinblick auf den Partnerbonus beigefügt gewesen sei.

Auch sei es so, dass der ursprüngliche Tarifvertrag des Beklagten durch die Vereinbarung des Bonussystems lediglich hinsichtlich einer Rabattierung sowie der Vertragslaufzeit geändert worden sei, so dass es in Ermangelung einer Identitätsänderung keiner neuen Einbeziehungsvereinbarung der AVBGasV bzw. der GasGVV bedurft habe. Sowohl § 4 Abs. 2 AVBGasV wie auch § 5 Abs. 2 GasGVV hielten einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand. Auch die Billigkeitskontrolle im Sinne von § 315 Abs. 3 BGB bezüglich der erfolgten Preisanpassungen falle zu Gunsten der Klägerin aus, da die durchgeführten Preisänderungen einzig und alleine der Weitergabe von gestiegenen Gasbezugskostensteigerungen gedient hätten. Darüber hinaus bewege sich die Klägerin im Vergleich mit anderen Gasanbietern in der günstigeren Hälfte des Preisniveaus.

Die Klägerin beantragt vor diesem Hintergrund zu erkennen wie folgt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 882,37 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt zu erkennen wie folgt:

Die Klage wird abgewiesen.

Er rügt zunächst die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts. Zuständig sei vielmehr gemäß § 102 EnWG das Landgericht.

Zur Sache selbst sei es so, dass die vertraglichen Beziehungen der Parteien als Sondervertrag zu behandeln seien. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Klägerin ergebe sich daher weder aus einer direkten noch aus einer analogen Anwendung von § 4 AVBGasV. Ein solches folge auch nicht aus einer mit § 4 AVBGasV



wortgleichen Klausel im Rahmen der klägerischen allgemeinen Geschäftsbedingungen, da diese nicht Vertragsbestandteil geworden seien. Eine wirksame Einbeziehung derselben wird vom Beklagten bestritten, insbesondere sei die Voraussetzung des § 305 Abs. 2 BGB, wonach der Klauselverwender dem Vertragspartner die Möglichkeit der Kenntnisnahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen verschaffen muß, nicht erfüllt. Darüber hinaus halte eine solche Klausel auch der strengen Inhaltskontrolle des § 307 BGB nicht stand. Die Klausel sei "viel zu schwammig". § 4 AVBGasV gebe ebenso wenig wie die Nachfolgevorschrift des § 5 GasGVV irgendeine Information darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen sich die Preise ändern. Der einzige Maßstab hierfür, nämlich § 315 BGB, könne zwar im Rahmen der Grundversorgung als ausreichend angesehen werden, stelle aber keinesfalls eine transparente Preisklausel dar. Die zum 1.7.2007 durch die Klägerin erfolgte "Umstufung" des Beklagten in den Grundversorgungstarif sei willkürlich und unwirksam. Eine förmliche Änderungskündigung habe es nicht gegeben, auch ein Grund hierfür sei nicht ersichtlich. Hilfsweise läßt der Beklagte die Billigkeit und Angemessenheit der klägerischen Preiserhöhungen rügen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf das klägerische schriftsätzliche Vorbringen vom 6.2.2009, vom 23.2.2009, vom 27.2.2009, vom 7.4.2009, vom 25.5.2009 und vom 15.7.2009. Gleiches gilt für das schriftsätzliche Vorbringen des Beklagten vom 29.1.2009, vom 6.3.2009, vom 1.4.2009 und vom 5.6.2009.

Im Einverständnis mit beiden Parteien wurde gemäß § 128 Abs. 2 ZPO eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet.



## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

1. Das Amtsgericht Starnberg ist entgegen der Auffassung des Beklagten zur Entscheidung der Angelegenheit gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig. Eine Sonderzuständigkeit des Landgerichts gemäß § 102 Abs. 1 EnWG liegt nicht vor weil dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Eine Vorgreiflichkeit im Sinne von § 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist im konkreten Fall nicht ersichtlich. Weder kommen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes als Anspruchsgrundlage in Betracht noch findet die Frage, ob die Preise der Billigkeit entsprechen im Energiewirtschaftsgesetz eine Antwort. (Vgl. hierzu OLG München vom 15.5.2009, Az. AR (K) 7/09).
2. Der Klage mußte in der Sache jedoch der gewünschte Erfolg versagt bleiben. Die Klägerin kann ihre Preisanpassungen im konkreten Fall nicht auf § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. die Nachfolgeregelung des § 5 Abs. 2 GasGVV stützen, da es sich bei den für den streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum gültigen Vertragsbeziehungen der Parteien um Sonderverträge handelte und die hierfür darlegungs- und beweispflichtige Klägerin für ihre vom Beklagten bestrittene Behauptung, die Regelungen der AVBGasV bzw. der GasGVV seien wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden, keinen Beweis erbracht bzw. angetreten hat.
  - a) Entgegen der Auffassung der Klägerin stellen sich die konkreten Vertragsbeziehungen im hier zu entscheidenden Fall als Sondervertrag dar. Zutreffend ist die Klägerin der Auffassung, dass Sondervereinbarungen auf dem Willen des Versorgungsunternehmens beruhen, die davon erfassten Versorgungsverhältnisse aus dem Tarifikundenbereich herauszunehmen (BGH vom 12.12.84, Az. VIII ZR 295/83). Weiterhin zutreffend ist die Klägerin der Auffassung, dass die Abgrenzung zwischen Tarifikunden und Sondervertragskunden gesetzlich nicht geregelt ist, so dass es maßgeblich für die Einstufung auf die Vertragsgestaltung und in diesem Rahmen darauf ankommt, ob das Versorgungsunternehmen die in den einzelnen Verträgen enthaltenen Bestimmungen der Allgemeinheit (dann Tarifikunde) oder nur einzelnen Kunden (dann Sonderkunden) anbieten will.

Zutreffend mag auch sein, dass allein der Hinweis in den klägerischen Bekanntmachungen zu den jeweiligen Preisänderungen auf die Behandlung der betroffenen Kunden als Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung für die rechtliche Qualifizierung im Sinne eines



Sondervertrages nicht ausreichen mag, sondern es vielmehr auf die konkreten vertraglichen Absprachen der Parteien des Rechtsstreits ankommt (LG Chemnitz vom 6.5.2008, Az. 1 O 2620/05).

Diese konkreten Vertragsabsprachen führen im hiesigen Fall jedoch - wie eingangs dargelegt - zur Annahme eines Sondervertrages.

Der Beklagte hat mit "Installationsanmeldung" vom 23.10.2001 die Klägerin unter anderem mit der Aufnahme der Gaslieferung gemäß den einschlägigen Bestimmungen beauftragt. Diesen Auftrag beantwortete die Klägerin mit Schreiben vom 6.11.2001 (Anlage K 24) unter Hinweis auf die Geltung der AVBGasV. In Ermangelung von bis zu diesem Zeitpunkt getroffener sondervertraglicher Abreden war das Gasversorgungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch als Tarifverhältnis im Sinne einer Gasgrundversorgung zu qualifizieren, welches gemäß § 2 Abs. 2 AVBGasV gegebenenfalls auch durch die bloße Gasentnahme zustandegekommen ist.

Dieser Zustand änderte sich jedoch, als der Beklagte das ihm klägerseits gleichzeitig mit Schreiben vom 6.11.2001 übermittelte Angebot von Sonderleistungen durch Rücksendung der beigefügten Rückantwortkarte annahm und die Klägerin ihm daraufhin eine "Vertragsbestätigung" im Hinblick auf die in Anspruch genommenen Wahlleistungen zukommen ließ (Schreiben der Klägerin vom 27.11.2001 - Anlage B 13). Hiermit vereinbarten die Parteien einen zum Grundversorgungstarif unterschiedlichen "Variopreis mit Servicepauschale "proUmwelt" ohne Festlegung einer Vertragslaufzeit".

Damit war ab diesem Zeitpunkt im Sinne der klägerseits zitierten Rechtsprechung klar, dass die Klägerin als Versorgungsunternehmen sich dafür entschieden hatte, das erfasste Versorgungsverhältnis im Sinne der getroffenen Abreden aus dem Tarifkundenbereich herauszunehmen. Hieran ändert auch die Anlage K 24, auf welche sich die Klägerin in diesem Zusammenhang beruft, nichts, da sich diese - wie bereits dargelegt - lediglich auf das ursprünglich bestehende Grundversorgungsverhältnis, welches jedoch später in dem bezeichneten Sinne abgeändert wurde, bezog.

Folgerichtig hat die Klägerin die vertraglichen Beziehungen mit dem Beklagten daraufhin im Rahmen ihrer Preisänderungsbekanntmachungen als Sondervertrag bezeichnet.

Noch deutlicher wird der Sondervertragsstatus des Beklagten durch die weitere Vertragsabänderung vom 15.6.2005 im Sinne





der Erweiterung um einen "Partnerbonus für die beantragte Laufzeit von 2 Jahren" (vgl. Anlage B 14). Auch diese weitere Vertragsänderung kam zustande, indem der Beklagte mittels Rückantwortkarte ein ihm von der Klägerin zuvor zugesandtes entsprechendes Vertragsangebot annahm. Auch hier wird nochmals deutlich, dass die Absprachen der Parteien im konkreten Fall dahin gingen, die hier gegenständlichen Wahlleistungen lediglich einzelnen Kunden, nämlich denjenigen, die hierüber mit der Klägerin besondere Vereinbarungen abgeschlossen hatten, anzubieten. Dass die Klägerin - entgegen ihrer nunmehrigen Einlassungen im hiesigen Rechtsstreit - selbst von der Einstufung der Vertragsbeziehung mit dem Beklagten als Sondervertrag ausging, wird sowohl aus ihren Hinweisen auf Seite 3 der Jahresabrechnung vom 10.7.2007 wie auch aus ihrem Schreiben vom 19.4.2007 (Anlage B 7 A) deutlich. Die Klägerin weist hier darauf hin, dass die bisherige Versorgung in der "Vario-Preisgruppe" zum 30.4.2007 ende, wenn seitens des Beklagten keine Vertragsbestätigung im Sinne des klägerseits vorgelegten neuen Vertragsangebots vorgelegt werden sollte und dass in einem solchen Fall die weitere Versorgung im Rahmen der Grundversorgung statffinde. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss zwingend, dass die bisherige Versorgung eben gerade nicht im Rahmen der Grundversorgung, sondern vielmehr im Rahmen von Sondervertrags erfolgte.

An diesem Umstand änderte auch die mit Wirkung zum 1.7.2007 klägerseits vorgenommene Umstufung des Beklagten in dem Grundversorgungstarif nichts. Denn unstreitig ist eine (Änderungs-)Kündigung seitens der Klägerin nicht erfolgt. Dies ergibt sich auch aus den eigenen klägerischen Ausführungen auf Seite 11 oben des Schriftsatzes vom 27.2.2009.

Vielmehr nahm die Klägerin das Inkrafttreten der GasGVV am 8.11.2006 und deren Geltung ab 18.3.2007 für sogenannte Altverträge zum Anlaß, "(...) Ihr Tarifsysteem umzustrukturieren bzw. neu zu gestalten" und neue Tarife einzuführen. Wenn die Klägerin in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, dies ergebe sich auch für den konkreten Fall aus einer "konsequenten Umsetzung der GasGVV" so ist dem entgegen zu halten, dass dies zwar für Grundversorgungsverhältnisse zutreffend sein mag, nicht jedoch für einen hier (siehe oben) vorliegenden Sondervertrag. Zur Änderung dieser Sondervertragsverhältnisse hätte die Klägerin vielmehr eine entsprechende Vertragsänderung herbeiführen müssen, was unstreitig jedoch nicht geschah. Infolge dessen verblieb es auch nach Geltung der GasGVV beim bisherigen Vertragsinhalt. Keinesfalls durfte die Klägerin dem Beklagten jedoch ab 1.7.2007 nach dem



Grundversorgungstarif abrechnen.

- b) Da es sich - wie unter obiger Ziffer a) dargetan, für den hier streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum bis zuletzt um ein Sondervertragsverhältnis gehandelt hat, scheidet eine direkte Anwendung von § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV als Rechtsgrundlage für die klägerischen Preisänderungen aus, da diese Vorschriften (was zwischen den Parteien auch nicht im Streit steht) grundsätzlich nur auf Grundversorgungsverhältnisse Anwendung finden.

Ihre verfahrensgegenständlichen Preisanpassungen konnte die Klägerin daher nur dann auf die vorbezeichneten Vorschriften stützen, wenn diese im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt des mit dem Beklagten bestehenden Sondervertragsverhältnisses geworden sind.

Dies konnte jedoch nur dann der Fall sein, wenn die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB erfüllt waren. Der Beklagte läßt in diesem Zusammenhang insbesondere bestreiten, dass ihm von der Klägerin die Möglichkeit verschafft worden sei, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AVBGasV bzw. der GasGVV Kenntnis zu nehmen. Zutreffend ist er der Auffassung, dass die Klägerin als diejenige Partei, die sich auf die Einbeziehung der Vorschriften im Wege von allgemeinen Geschäftsbedingungen beruft, hierfür darlegungs- und beweispflichtig ist. Einen solchen Nachweis hat die Klägerin jedoch nicht angetreten.

Soweit sie sich in diesem Zusammenhang auf das als Anlage K 24 vorgelegte Schreiben vom 6.11.2001 und den dort enthaltenen Hinweis beruft, dass die Gaslieferungen auf der Grundlage der AVBGasV erfolgten, vermag sie hiermit nicht durch- zudringen. Denn wie bereits dargestellt bezog sich dieses Schreiben lediglich auf das bis zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Grundversorgungsverhältnis, nicht aber auf die erst nachfolgenden sondervertraglichen Beziehungen.

Eine Einbeziehung von § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV in diese Sondervertragsbeziehungen ist jedoch nicht ersichtlich. Zwar beruft sich die Klägerin auf den vom Beklagten unterzeichneten "Antragsvordruck" zur Vertragserweiterung um den "Partnerbonus" zum 15.6.2005, welchem in Anlage die Vorschriften der GasGVV beigelegen hätten. Allerdings hat sie diesen Antragsvordruck nicht bis zum Ende der Frist des § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO eingereicht. Die in diesem Zusammenhang seitens der Klägerin geäußerte Bitte, diesen Aktenvordruck nachreichen zu dürfen, erscheint zwar nachvollziehbar, verträgt sich aber nicht mit der Frist des § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO, welche dem



Schluß der mündlichen Verhandlung gleichgestellt ist. Ein rechtzeitigter Fristverlängerungsantrag ist in diesem Zusammenhang unterblieben.

Das Gericht sieht sich daher aufgrund des entsprechenden Bestreitens durch den Beklagten nicht in der Lage, von

einer den Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 Ziffer 2 BGB entsprechenden Möglichkeit zur Kenntniserlangung auszugehen.

In rechtlicher Hinsicht hat dies zur Folge, dass die Vorschriften des § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. des § 5 Abs. 2 GasGVV nicht wirksam in das Vertragsverhältnis der Parteien einbezogen wurden. Weitere Rechtsfolge ist - worauf der Beklagte zu Recht hinweisen lässt, dass eine wirksame Preisklausel, welche der Klägerin ein jederzeitiges Recht zur einseitigen Preisanpassung einräumen würde, nicht besteht. Die Klauseln sind gemäß § 306 BGB ersatzlos weggefallen. Da § 4 Abs. 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV - wie bereits dargelegt - auf Sondervertragsverhältnisse keine direkte Anwendung finden, erfolgten die gegenständlichen klägerischen Preisänderungen ohne Rechtsgrund.

- c) Entgegen der Auffassung der Klägerin handelte es sich bei den abgeschlossenen Sonderverträgen auch nicht lediglich um unwesentliche Vertragsänderungen des zu Anfang bestehenden Grundversorgungsverhältnisses, so dass gegebenenfalls eine erneute Einbeziehungsvereinbarung der AVBGasV bzw. der GasGVV unterbleiben konnte (vgl. Palandt, BGB, 68. Auflage, § 305 Randziffer 47). Vielmehr wurde das ursprünglich bestehende Grundversorgungsverhältnis in seiner Identität geändert und erweitert, in dem die Preisstruktur als wesentliches Vertragselement geändert wurde. Auch fand hinsichtlich der Wahlleistung "Partnerbonus" eine Änderung der Vertragslaufzeit statt. Diese Änderungen stellen sich als wesentlich dar und hätten eine Einbeziehung der AVBGasV bzw. der GasGVV im Sinne von § 305 Abs. 2 BGB erforderlich gemacht, zumal eine solche - weil nicht notwendig - für das ursprünglich bestehende Grundversorgungsverhältnis nicht erfolgte.

#### Fazit:

Der Beklagte schuldet der Klägerin nach alledem die Bezahlung der eingeklagten Rechnungsbeträge nicht. Infolgedessen ist auch den ebenfalls eingeklagten Abschlagszahlungen der Boden entzogen, so dass die Klage insgesamt abzuweisen war.



## Nebenentscheidungen:

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

gez. Jehle  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

Starnberg, 31. Juli 2009

*Lutze*

Lutze  
Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle